

# Qualitätssicherungsvereinbarung

## Einleitung

- (i) Diese Qualitätssicherungsvereinbarung, in der Folge QSV genannt, stellt den Rahmen für technische und organisatorische Bedingungen und Prozesse dar, damit der Lieferant die erforderlichen Voraussetzungen schafft, um Produkte und/oder Dienstleistungen in der gemeinsam festgelegten Qualität herzustellen und zu liefern.
- (ii) Sie beschreibt die Mindestanforderung an das Managementsystem des Lieferanten und regelt Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualitätssicherung für die zu liefernden Produkte und/oder zu erbringenden Dienstleistungen. Regelungen zu Qualitätssicherung und/oder Haftung für Qualitätsmängel in anderen Vereinbarungen bleiben unberührt.

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Vorschriften gelten ergänzend zu mit dem Lieferanten bestehenden Verträgen sowie zu den ABUS Einkaufsbedingungen und der ABUS Logistikvereinbarung. Soweit die Dokumente einander widersprechende Regelungen enthalten, gilt in erster Priorität die Regelung in bestehenden Verträgen mit dem Lieferanten, gefolgt von den Einkaufsbedingungen, der Qualitätssicherungsvereinbarung und dann der Logistikvereinbarung.
- 1.2. Die QSV gilt für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten.

## 2. Verantwortung des Lieferanten

- 2.1. Der Lieferant ist entsprechend den vereinbarten technischen Unterlagen verantwortlich für die mangel- bzw. fehlerfreie Ausführung seiner Produkte und Leistungen. Die Haftung des Lieferanten für mangel- bzw. fehlerfreie Lieferung und Erbringung von Dienstleistungen sowie für alle sonstigen Pflichtverletzungen bleiben durch diese Qualitätssicherungsvereinbarung unberührt.
- 2.2. Er hat bei Auftragsannahme die Vollständigkeit und Korrektheit der Bestellunterlagen zu überprüfen. Der Lieferant muss die Anforderungen an das Produkt kennen und sich bei Unklarheiten informieren. Auf Widersprüche oder sonstige Fehler bzw. Unkorrektheiten bei der Bestellung wird der Lieferant ABUS unverzüglich schriftlich hinweisen. Bei Abweichungen von den Bestellunterlagen muss auf jeden Fall vom Lieferanten eine schriftliche Genehmigung vor Produktionsbeginn eingeholt werden.
- 2.3. Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, ist er verpflichtet, die Anforderungen dieser QSV auch in Richtung seiner Unterlieferanten umzusetzen, zu überprüfen und die Verantwortung als Unterauftraggeber dafür zu übernehmen. Weiterhin wird der Lieferant regelmäßige Produktüberprüfungen bei seinem Unterlieferanten vornehmen. Verpflichtungen des Lieferanten zur Versorgung der Sicherheit der Lieferkette und die Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Anforderungen bleiben unberührt.
- 2.4. Um eine hohe Produktqualität zu gewährleisten, hat der Lieferant seine Produktionsprozesse und sonstige für die Erbringung seiner Leistungen relevanten Prozesse regelmäßig zu überprüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren sowie sich um Verbesserungen zu bemühen. Der Lieferant hat das Ziel vollständig mangelfreier Produktion bzw. fehlerfreier Leistungserbringung und kontinuierlicher Kostensenkung zu verfolgen.
- 2.5. Der Lieferant trägt für das von ihm gelieferte Produkt bzw. für die von ihm erbrachte Leistung

die Verantwortung und haftet für deren Sicherheit.

### **3. Qualitätsmanagement**

- 3.1. Diese Vereinbarung ersetzt nicht die Forderungen der DIN EN ISO 9001 in der jeweils aktuell gültigen Form, sondern stellt nur die Mindestanforderungen des Lieferanten dar.
- 3.2. Der Lieferant hat der Beschaffung von ABUS auf Anforderung seine Zertifikate vorzulegen und Aktualisierungen jeweils unmittelbar nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums oder bei Entzug eines Zertifikats zu melden.

### **4. Hinweispflichten des Lieferanten bei relevanten Änderungen**

- 4.1. Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant ABUS unverzüglich schriftlich. Der Lieferant wird ABUS auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen oder Qualitätsmängel unverzüglich in Kenntnis setzen (Lieferantenselbstanzeige). Im Interesse einer schnellen Lösung legt der Lieferant alle benötigten Daten und Fakten offen, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.
- 4.2. Der Lieferant verpflichtet sich, vor
  - (i) Änderung von Fertigungsverfahren, Abläufen und Materialien (auch bei Unterlieferanten) oder
  - (ii) Änderung von Prüfverfahren/-einrichtungen oder
  - (iii) Verlagerung von Produktionsstandorten oder
  - (iv) Verlagerung von wesentlichen Fertigungseinrichtungen am Standort oder
  - (v) Auslagerung von Arbeitsgängen,

die Auswirkungen auf die Qualität und Lieferfähigkeit von Produkten oder Dienstleistungen haben können, ABUS rechtzeitig zu benachrichtigen, so dass ABUS prüfen kann, ob sich die geplanten Änderungen nachteilig auswirken können. ABUS behält sich vor, zu entscheiden, in welchem Umfang eine Neubemusterung, Prüfung oder Dokumentation zu erfolgen hat.

- 4.3. Ein beabsichtigter Wechsel der eigenen Zulieferer für wesentliche Vorprodukte oder Vorleistungen seitens des Lieferanten ist ABUS vorab anzuseigen.

### **5. Lieferantenentwicklung**

- 5.1. Der Lieferant hat in regelmäßigen Abständen interne Prozess- und Produktaudits durchzuführen und deren Ergebnisse zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren und ABUS auf Anforderung vorzulegen.
- 5.2. ABUS hat im Fall von Qualitäts- oder Prozessmängeln des Lieferanten das Recht, beim Lieferanten die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Produkte oder die Leistungen des Lieferanten zu überprüfen. Diese Überprüfung kann je nach Sachlage als technisches Gespräch, Qualitätsgespräch sowie als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und wird mit dem Lieferanten rechtzeitig vor geplanter Durchführung vereinbart. Der Lieferant wird dafür sorgen, dass von seiner Seite hinreichend kompetente Mitarbeitende teilnehmen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen.
- 5.3. Bei Qualitätsproblemen ist ABUS darüber hinaus berechtigt, bei Bedarf die Qualitätssicherungsmaßnahmen auch unangemeldet zu überprüfen, wobei ABUS Rücksicht auf den ordentlichen Produktionsablauf des Lieferanten nehmen und das Geheimhaltungsinteresse des Lieferanten möglichst weitgehend wahren wird. Der Lieferant verpflichtet sich, gegenüber ABUS auf Nachfrage transparente Informationen zu seinen Lieferketten bereitzustellen und aktiv mitzuwirken,

damit die notwendige Kommunikation und erforderliche Zugangsrechte zu Unterlieferanten für Qualitätskontrollen ermöglicht werden können.

## 6. Entwicklungszusammenarbeit

- 6.1. Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, werden Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt, z.B. in Form eines Lastenheftes. Der Lieferant verpflichtet sich, einen geeigneten Projektverantwortlichen bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufe und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben zu benennen und ABUS auf Wunsch Einsicht in zugehörige Unterlagen zu gewähren.
- 6.2. Im Zuge der Vertragsprüfung wird der Lieferant alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken teilt der Lieferant ABUS unverzüglich schriftlich mit.
- 6.3. In der Entwicklungsphase wendet der Lieferant geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, FMEA etc. an. Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc. aus ähnlichen Verfahren werden von ihm berücksichtigt.

## 7. Dokumentationsgrundlage

- 7.1. Der Lieferant verpflichtet sich, folgende Unterlagen, geprüft und aktuell, ABUS zur Verfügung zu stellen:
  - (i) Stückliste
  - (ii) Zeichnung
  - (iii) kritische Prüfmerkmale
- 7.2. Alle relevanten Unterlagen sind auf den Anfrage- und Bestellunterlagen vermerkt. Sollte sich eine Unterlage ändern, wird dem Lieferant die geänderte Ausgabe zur Verfügung gestellt.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, folgende Unterlagen zu führen:
  - (i) Arbeitspläne
  - (ii) Prüfpläne
  - (iii) Prüfaufzeichnungen
  - (iv) Prozessparameter
  - (v) Prüfbescheinigungen zu verwendetem Material auf Grundlage der DIN EN10204
  - (vi) Kalibriernachweise für eingesetzte Prüfmittel
- 7.4. Ergänzend sind vom Lieferanten alle, die Produktqualität betreffende Unterlagen und Nachweise zu führen. Bei Bedarf ist ABUS Einsicht zu gewähren.

## 8. Freigabeverfahren für Produkte und Dienstleistungen

- 8.1. Vor Beginn der ersten Serienlieferung hat der Lieferant ein Produkt- und Produktionsfreigabeverfahren durchzuführen. Es müssen vereinbarte Nachweise über Eignung und Fähigkeit erbracht werden.
- 8.2. Bei der Bemusterung von Serienteilen durch Erstmuster, wird ABUS ein Erstmusterprüfbericht mit entsprechenden Unterlagen und Nachweisen geliefert.
- 8.3. Bemusterungsumfang:
  - (i) Muster mit abgestimmter Kennzeichnung inkl. ABUS-Artikelnummer
  - (ii) Erstmusterprüfbericht

- (iii) Prozessablaufdiagramm inkl. Unterlieferanten
  - (iv) Alle in der Technischen Lieferbedingung geforderten Dokumente
  - (v) Prüfanweisung (Prüfplan) für die Bemusterung und die Serie
- 8.4. Wurden die Erstmusterspezifikation nicht erfüllt, erfolgt eine Wiederholung der Prüfung mit einem neuen Erstmuster. Der Mehraufwand durch wiederholt notwendige interne Prüfungen durch ABUS, geht zu Lasten des Lieferanten.
- 8.5. Die Serienfertigung darf erst nach Freigabe durch ABUS und nur auf der Grundlage der durch ABUS freigegebenen Erstmuster aufgenommen werden.

## **9. Serienfertigung, Dokumentation, Kennzeichnung von Produkten**

- 9.1. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Herstellung unter nachweisbar reproduzierbaren Bedingungen erfolgt. Er hat insbesondere:
- (i) Operations- und Herstellungspläne zu erstellen
  - (ii) Prozesse schriftlich festzuhalten
  - (iii) Prozesse sowie Einrichtungen und Maschinen zu überwachen
  - (iv) und sämtliche Dokumentationen zu (i) bis (iii) mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung ABUS vorzulegen.
- 9.2. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über die Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen geordnet aufzubewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumente und Aufzeichnungen beträgt mindestens fünfzehn Jahre. Der Lieferant hat über diesen Zeitraum die Lesbarkeit sicherzustellen. Auf Verlangen von ABUS sind diese zur Verfügung zu stellen.
- 9.3. Der Lieferant regelt die Lenkung aller Daten und Dokumente (einschließlich externer Dokumente wie z.B. Normen und Kundenzeichnungen) in Verfahrensanweisungen und setzt diese wirksam um.
- 9.4. Die Kennzeichnung der Produkte erfolgt nach Vorgaben von ABUS oder nach gemeinsam abgestimmten Kennzeichnungssystemen.
- 9.5. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, muss die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhaften Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein.

## **10. Änderungen von Produkten oder Leistungen**

- 10.1. Beabsichtigt der Lieferant Änderungen von Produkten oder Leistungen durchzuführen, so hat er diese bei ABUS rechtzeitig schriftlich unter Angaben von folgenden Punkten zu beantragen:
- (i) Änderungsumfang und Grund
  - (ii) Funktions- und Sicherheitsnachweis
  - (iii) Geplanter Zeitpunkt der Änderungseinführung
- 10.2. ABUS kann die Bewilligung der Änderung mit Auflagen verbinden oder sie selbst qualifizieren. Dies entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Produktverantwortung. Entstehen für ABUS durch eine solche Änderung Kosten, wird der Lieferant diese erstatten.
- 10.3. Der Lieferant dokumentiert den Änderungsvorgang und hält den Zeitpunkt der Änderungseinführung fest. Die Änderung darf erst in der Belieferung bzw. der Leistungserbringung gegenüber ABUS umgesetzt werden, wenn diese Dokumentation von ABUS gegengezeichnet wurde.

## **11. Mess- und Prüfmittel**

- 11.1. Soweit ABUS dem Lieferanten Mess- und Prüfmittel, Fertigungseinrichtungen oder vergleichbare Vorrichtungen zur Verfügung stellt, erfolgt dies nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung geltender gesetzlicher und normativer Anforderungen (z. B. Kennzeichnungspflichten, Sicherheitsvorschriften, CE-Konformität).
- 11.2. Soweit ABUS dem Lieferanten Mess- und Prüfmittel sowie Fertigungseinrichtungen und Testschränke zur Verfügung stellt, sind diese deutlich erkennbar als Eigentum von ABUS zu kennzeichnen. Der Lieferant verantwortet die Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Kalibrierung, Wartung und Instandsetzung.
- 11.3. Der Lieferant hat für die Tests und Prüfungen geeignete Mess- und Prüfmittel inklusive Lehren und Testanlagen zu verwenden. Die Messmittel müssen ordnungsgemäß kalibriert sein und sind auf ein jeweils nationales Normal zurückzuführen.
- 11.4. Bei Inanspruchnahme eines externen Unternehmens zur Prüfung oder Kalibrierung von Messmitteln, muss dieses nachweisbar akkreditiert sein.

## **12. Beigestelltes Material**

- 12.1. Die Beistellungen werden direkt durch die von ABUS beauftragten Lieferunternehmen auf Kosten von ABUS geliefert.
- 12.2. Bei Wareneingang prüft der Lieferant die beigestellten Waren auf äußere Beschädigungen der Verpackung, äußerlich erkennbare Mängel, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Vollständigkeit. Werden Abweichungen festgestellt, informiert der Lieferant ABUS unverzüglich schriftlich. Ersatz, Nachbesserungen oder Rücksendungen dürfen nur nach schriftlicher Freigabe durch ABUS erfolgen.
- 12.3. Entstehen im Rahmen von Wareneingangsreklamationen oder innerhalb der Wertschöpfungskette des Lieferanten zusätzliche Kosten für die Beistellungen, kann der Lieferant diese ABUS in Rechnung stellen, wenn er entsprechenden Nachweis erbringt.
- 12.4. Der Lieferant lagert das Material fachgemäß, separat und mit entsprechender Kennzeichnung als Eigentum von ABUS. Er darf das Material nur für den von ABUS festgelegten Zweck verwenden.
- 12.5. Er haftet für etwaige Schäden und missbräuchliche Verwendung, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

## **13. Reklamationen von mangelhaften Produkten**

- 13.1. Werden seitens ABUS Mängel (z.B. innerhalb der Weiterverarbeitung, aufgrund von Montageproblemen, Laborprüfungen, Kundenreklamationen oder sonstigen Untersuchungen) festgestellt, wird der Lieferant hiervon durch eine Reklamation schriftlich informiert. Er leitet jedoch bereits nach der ersten telefonischen Vorabinformation die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Aufklärung und Beseitigung ein, soweit dies nach dieser Information möglich ist. ABUS erwartet vom Lieferanten hierbei eine unverzügliche Rückmeldung spätestens am nächsten Werktag.
- 13.2. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant innerhalb von 10 Werktagen nach Zustellung des Reklamationsberichtes einen 8D-Report ABUS vorzulegen. Auf Anforderung sind Zwischenberichte bereitzustellen.

- 13.3. Der Lieferant hat die beanstandeten Produkte sorgfältig zu untersuchen (Fehler-/Ursachenanalyse) und die geplanten sowie eingeleiteten Korrekturmaßnahmen im 8D-Report zusammenzufassen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist ABUS nachzuweisen.
- 13.4. ABUS ist berechtigt, bei Bedarf eine externe sachverständige Untersuchung zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung sind vom Lieferanten zu tragen.
- 13.5. Erfolgen durch die Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei ABUS oder erfolgt hierdurch die Nichteinhaltung eines Liefertermins zum Kunden, muss der Lieferant in Abstimmung mit ABUS durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferung, Sortier-/ Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, usw.). Dies gilt nicht, sofern der Lieferant die Lieferung mangelhafter Produkte nicht zu vertreten hat.

#### **14. Mangelbeseitigungskosten**

- 14.1. Liefert der Lieferant mangelhafte Produkte, hat der Lieferant die Kosten für den Ausbau der defekten Produkte sowie die Kosten, die beim Einbau mangelfreier Produkte entstehen, zuersetzen (max. EUR 1.000,00 je Einheit). Dies gilt auch für den Fall, dass diese Kosten ABUS von deren Abnehmern aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs in Rechnung gestellt werden, d.h., der Austausch durch externe ABUS autorisierte Servicefirmen durchgeführt wurde.
- 14.2. Der Lieferant stimmt nach vorheriger Information dem Einsatz von Drittfirmen grundsätzlich zu, sofern dies aus zwingendem Grund geschieht und eine kostengünstige Lösung ist. Insofern trägt der Lieferant die Material- und Reklamationsbehebungskosten für die Dauer von 24 Monaten je Reklamationsfall/-stück, ab dem Tag der Lieferung.
- 14.3. Das Recht auf Selbstnachbesserung ist anzuwenden, wenn hierdurch für den Lieferanten erhebliche Nachbesserungskosten eingespart werden können und die Nachbesserung im angemessenen Zeitrahmen erfolgen wird.
- 14.4. Etwaige darüberhinausgehende Schadensersatzforderungen bleiben unberührt.
- 14.5. Es wird grundsätzlich nach dem Kostenminimierungsprinzip verfahren. Einelnachweise werden dem Lieferanten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

#### **15. Reklamationsabwicklung**

- 15.1. Abwicklungsprozess:
- (i) Grundsätzlich werden nur neuwertige Produkte mit neuer Seriennummer an ABUS verschickt. Bei Produkten, die im Rahmen einer Reklamation an den Lieferanten zurückgesandt werden, prüft der Lieferant anhand des Fehlerbildes und des Zustands, ob eine Instandsetzung zu einem neuwertigen Produkt wirtschaftlich sinnvoll ist. Der Lieferant trifft hierzu die Entscheidung und informiert ABUS anschließend, ob das Produkt instandgesetzt wird oder ein neues Produkt geliefert wird.
  - (ii) Wenn im Rahmen einer Reklamation das Produkt instandgesetzt werden muss, und darüber hinaus keine weiteren Arbeiten notwendig sind, um es in einen neuwertigen Zustand zu versetzen, so schreibt der Lieferant das Produkt zum Neupreis gut, setzt es zu einem neuwertigen Produkt instand und liefert es im Rahmen einer regulären Lieferung aus und berechnet diese entsprechend.
  - (iii) Wenn im Rahmen einer Reklamation der Zustand des Produkts neben der Behebung des Reklamationsgrunds einen nennenswerten Aufwand erfordert, so wird der Lieferant entweder den Restwert der Einheit gutschreiben und auf eine Überarbeitung verzichten oder - nach Zusage

seitens ABUS zur Begleichung dieses nennenswerten Aufwands - die Einheit zum Neupreis gutschreiben, zu einer neuwertigen Einheit überarbeiten und im Rahmen einer regulären Lieferung liefern, berechnen und den Teil des Überarbeitungsaufwands der dem Zustand geschuldet ist getrennt an ABUS zu berechnen.

- (iv) Stellt sich nach Abstimmung mit ABUS heraus, dass die Reklamation nicht berechtigt ist, führt der Lieferant – nach entsprechendem Auftrag durch ABUS – entweder eine Rücksendung ohne Reparatur, eine Verschrottung oder eine Reparatur bzw. Überarbeitung durch. Die damit verbundenen Kosten werden ABUS entsprechend berechnet.
- (v) Schäden/Kosten, die aufgrund von Wareneingangsreklamationen entstehen, werden je nach Aufwand belastet. Das Recht auf Ersatzlieferung, Minderung, Wandlung und/oder Schadenserstattung wegen Nichterfüllung bleiben hiervon unberührt.

## **16. Geltung und Schlussbestimmungen**

- 16.1. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt so lange, wie der Lieferant ABUS mit Produkten beliefert oder Dienstleistungen für ABUS erbringt. Sie kann nicht ordentlich gekündigt werden.
- 16.2. Wie die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dieser Qualitätssicherungsvereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.3. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstands ist bei allen sich mittelbar oder unmittelbar aus der Qualitätssicherungsvereinbarung ergebenden Streitigkeiten der Sitz der ABUS in 51647 Gummersbach, Deutschland. ABUS hat darüber hinaus das Recht, Klage vor einem anderen nach der ZPO, der EuGVVO oder dem LugÜ zuständigen staatlichen Gericht zu erheben.